

## **IV. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz)**

Anträge der Redaktionskommission vom 19. April 2021

### *Abschnitt I:*

- Art. 41<sup>sexies</sup>*      *Abs. 3:*      Die Pflichten gemässnach Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung erfüllt, wer den Zaun nutzt oder wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem sich der Zaun befindet.
- Art. 41<sup>septies</sup>*      *Abs. 4:*      Im Sömmerungsgebiet sind Zäune aus Stacheldraht und ähnlichen spitzen oder scharfkantigen Materialien nur zulässig für die Einzäunung oder Sicherung von Rindviehweiden zulässig.
- Artikeltitel:*      3. Zusätzliche~~zusätzliche~~ Bestimmungen für Zäune aus Stacheldraht
- Art. 41<sup>octies</sup>*      *Artikeltitel:*      4. Zusätzliche~~zusätzliche~~ Bestimmungen für flexible Weidenetze
- Bst. a:*      kontrolliert regelmässig, ob sich ein wildlebendes Tier im Weidenetz verfangen hat. Sie oder er, und meldet ein verfangenes Tier unverzüglich der Jagdgesellschaft oder der Wildhut;

*Abschnitt II (Änderung des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 29. November 1998):*

- Art. 15*      *Abs. 1*      *Satz 2:* Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Jagdgesetzgebung über Zäune und Absperrungen aus Stacheldraht<sup>1</sup> und die damit verbundene Zuständigkeit der für die Jagd zuständigen Stelle des Kantons.

---

<sup>1</sup> Art. 41<sup>sexies</sup>41<sup>septies</sup> des Jagdgesetzes vom 17. November 1994, sGS 853.1.